

Kapitel 5: Finanzamt und Steuern

Das folgende Kapitel befasst sich recht ausführlich mit dem Thema Steuern, insbesondere natürlich mit der Steuerbelastung, die eine Abfindung mit sich bringt. Dazu wird es eine ganze Reihe von Vorschlägen geben, diese zumeist als schmerhaft empfundene Last zu reduzieren.

Vorab aber sollen ein paar irrite Annahmen ausgeräumt werden, denn zum Thema "Abfindung und Steuern" halten sich interessanterweise gleich zwei völlig gegensätzliche Mythen.

Mythen über Abfindung und Steuern

Aussage A: "Bis zu einem Freibetrag von x EUR muss man keine Steuern zahlen."

Aussage B: "Das Meiste von der Abfindung kassiert ohnehin das Finanzamt. Da bleibt kaum was übrig."

Und - man ahnt es vielleicht: **Beide Aussagen sind falsch!**

Wie es sich tatsächlich verhält, werden wir in den folgenden Abschnitten genauer sehen und anschließend bzw. währenddessen auch einige Ideen kennenlernen, wie man Steuern sparen kann.

5.1 Die Fünftelregel

Zunächst einmal sei gesagt, dass es keine Freibeträge bei der Besteuerung einer Abfindung gibt. Das hat es vor 2006 einmal gegeben, ist seitdem aber abgeschafft. Manche Mythen haben eben eine lange Lebensdauer...

Im Prinzip ist eine Abfindung daher ganz normal zu versteuern, wie alle anderen Einkünfte auch. Allerdings sieht das deutsche Steuerrecht unter gewissen Voraussetzung eine Tarifbegünstigung für außerordentliche Einkünfte vor.

Die Idee dahinter

Die Begründung für diese Begünstigung liegt in der Tatsache, dass es sich bei außerordentlichen Einkünften in der Regel um Einkünfte handelt, die über einen längeren Zeitraum erwirtschaftet wurden, aber in nur *einem* Veranlagungszeitraum gebündelt ausgezahlt werden. Dadurch entsteht eine deutlich höhere Steuerbelastung, als wenn die Einkünfte über mehrere Jahre gezahlt worden wären.

Und um diese höhere Steuerbelastung abzumildern, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Tarifbegünstigung in Anspruch genommen werden: Die sog. Fünftelregel.

Das Prinzip

Von der Idee her sorgt die Fünftelregel dafür, dass eine einmal gezahlte Summe von der steuerlichen Wirkung her so behandelt wird, als wenn sie in fünf Teilsummen gezahlt worden wäre und nur diese Teilsummen besteuert würden.

Die Steuerprogression wirkt daher nur auf ein Fünftel der Gesamtsumme. Dennoch muss die Steuer selbstverständlich für die ganze Summe entrichtet werden. Aber eben nicht einmal für die ganze Summe, sondern fünfmal für ein Fünftel.

Die Vergünstigung kommt dadurch zustande, dass die Steuerprogression für ein Fünftel der Abfindung deutlich geringer ausfällt, als für die ganze Summe. Jedenfalls in weiten Bereichen der Steuerprogression.

Bevor wir uns die genaue Berechnung einmal anhand eines Beispiels ansehen, zunächst ein Blick ins Gesetz:

Ein Blick ins Gesetz

Die sog. Fünftelregel findet sich im §34 des Einkommensteuergesetzes, in dem die Besteuerung von außerordentlichen Einkünften geregelt ist:

§34 Abs.1 S.2 EStG

Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuern des Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Wer den Gesetzestext nicht auf Anhieb versteht, befindet sich in bester Gesellschaft. Böse Zungen behaupten sogar, der Name "Fünftelregel" komme daher, dass man beim Lesen nur ein Fünftel versteht.

Die Vorgehensweise wird daher vielleicht besser deutlich, wenn man sie sich an einem Beispiel klarmacht.

Dazu nehmen wir noch einmal ein fiktives Beispiel von Herrn Anton A. mit folgenden Annahmen:

Beispiel 1: Anton A. verlässt Ende März das Unternehmen

Anton A. scheidet Ende März aus dem Unternehmen aus und hat bis dahin 3-mal sein Gehalt in Höhe von 5.400 EUR/Monat bezogen. Seine Abfindung beträgt 80.000 EUR. Außerdem hat Anton A. noch Einkünfte aus der Vermietung einer Einliegerwohnung in Höhe von 5.000 EUR/Jahr. Weitere Einkünfte habe er erst einmal nicht.

Damit ergeben sich also für Anton A. folgende Ausgangsdaten:

Beispiel 1: Anton A., Ingenieur, 57 Jahre, verheiratet

Gehalt bis einschl. März: $3 * 5.400\text{€} = 16.200\text{€}$

Abfindung: 80.000€

zusätzliche Einkünfte aus Vermietung: 5.000€/Jahr

Wenn wir nun zur Vereinfachung der Rechnung einmal sämtliche Pauschalen, Werbungskosten, Sonderausgaben etc. einfach einmal unter den Tisch fallen lassen, ergibt sich für Anton A. folgende Rechnung. Zunächst ohne Anwendung der Fünftelregel:

Beispiel 1: Anton A., Ohne Fünftelregel

Zu versteuerndes Einkommen

$$\begin{aligned} &= \text{Gehalt} + \text{Vermietung} + \text{Abfindung} \\ &= 16.200\text{€} + 5.000\text{€} + 80.000\text{€} \\ &= 101.200\text{€} \end{aligned}$$

Einkommensteuer lt. Splittingtabelle 2020 = 24.752€

Wenn man nun den oben zitierten Gesetzestext der Fünftelregel einmal in Rechenschritte zerlegt, ergeben sich für die Anwendung der Regel nun immer die folgenden Schritte:

- Summe A = Steuer ohne Abfindung
- Summe B = Steuer inkl. 1/5 der Abfindung
- Summe C = Differenz der Steuern: Summe B - Summe A
- Steuer auf Abfindung = $5 * \text{Summe C}$
- Gesamt Steuer = Summe A + Steuer auf Abfindung

Schauen wir uns das am Beispiel von Anton A. an:

Beispiel 1: Anton A., Mit Fünftelregel

Summe A	= Steuer auf 16.200€ + 5.000€:	360€
Summe B	= Steuer auf 16.200€ + 5.000€ + $1/5 * 80.000\text{€} = 37.200\text{€}$:	3.964€
Summe C	= Differenz von 3.964€ - 360€ =	3.604€
Steuer auf Abfindung	= $5 * \text{Summe C} = 5 * 3.604\text{€} =$	18.020€
Ges.-Steuer	= Summe A + Steuer auf Abfindung = 360€ + 18.020€ =	18.380€

Der Unterschied zwischen der Steuerbelastung mit und ohne Anwendung der Fünftelregel beträgt also:

Beispiel 1: Anton A., Steuerersparnis

Steuer ohne Fünftelregel:	24.752€
Steuer mit Fünftelregel:	<u>18.380€</u>
Ersparnis:	6.372€
Oder bezogen auf die ursprüngliche Summe:	knapp 26%

Ein Hinweis sei bereits an dieser Stelle angebracht:

Das oben berechnete Beispiel dient nur der Verdeutlichung des Rechenweges. Das Ergebnis ist keinesfalls zu verallgemeinern. Je nach Höhe der einzelnen Summen und deren Verhältnis zueinan-

der können Ergebnisse entstehen, die deutlich von dem obigen Beispiel abweichen!

Dies reicht von dem einen Extremfall, in dem die Fünftelregel dazu führt, dass die Steuer vollständig wegfällt, bis hin zu dem anderen Extrem, bei dem die Fünftelregel fast keine Auswirkung hat.

Es ist wichtig, diese Zusammenhänge zu verstehen, denn sie beinhalten ein beträchtliches Potenzial zur Gestaltung der steuerlichen Situation und damit zur Optimierung der am Ende übrigbleibenden Summe.

Und weil dies so wichtig ist, werden wir im Folgenden das Beispiel oben ein wenig abwandeln, damit man die Einflüsse erkennen kann.